

## Beschlussvorlage

Bereich | Amt  
OV Karsau  
Verfasser/in

Vorlagen-Nr.  
KSU/14/2019  
Aktenzeichen

Anlagedatum  
24.06.2019

### Beratungsfolge

| Gremium              | Sitzungstermin | Öffentlichkeit | Zuständigkeit    |
|----------------------|----------------|----------------|------------------|
| Ortschaftsrat Karsau | 27.06.2019     | Ö              | Beschlussfassung |

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

### Verhandlungsgegenstand

**Verpflichtung von OR Räuber durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates (ORTittmann), gem. § 32 Abs. 1 i. V. mit § 72 GemO (§ 32 Abs. 1 i. V. mit § 72 GemO)**

### Beschlussvorschlag

**OR Tittmann weist in seiner Eigenschaft als das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates den neu gewählten Ortschaftsrat Räuber auf die ihm aus der Übernahme dieses Ehrenamtes erwachsenden Pflichten hin (Pflicht zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, zu uneigennützigem und verantwortungsvollem Handeln, zur Verschwiegenheit, zur Mitteilung beim Vorliegen von Befangenheitsgründen, zum rechtmäßigen Handeln und zur Teilnahme an den Sitzungen sowie Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde).**

**Hierauf verpflichtet er den Ortschaftsrat Räuber gemäß § 32 Abs. 1 i. V. mit § 72 GemO. Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:**

***„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich. Die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“***

**Der Verpflichtete und das die Verpflichtung vornehmende, an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates (OR Neumann), unterzeichnen anschließend jeweils die Verpflichtungsniederschrift.**

### Anlagen

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro  nein

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro  nein

Erläuterung:

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja  nein

#### unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja  nein

Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja  nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage  nicht erforderlich

## Erläuterungen

Nach § 32 Abs. 1 i. V. mit § 72 GemO müssen bei der ersten Sitzung sämtliche Ortschaftsräte (auch die wieder gewählten) durch den Ortsvorsteher öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet werden.

OR Räuber ist amtierender (bisheriger) Ortsvorsteher, der die konstituierende Sitzung einberufen hat und leitet. Seine Verpflichtung obliegt, nach gemeindeordnungsrechtlicher Maßgabe dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ortschaftsrates, dem am 25. Mai 2014 gewählten und in gleicher Sitzung verpflichteten OR Günter Neumann.

Der Wortlaut der Verpflichtung ergibt sich aus dem Formblatt, das den Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten zu Beginn der Sitzung ausgehändigt wird und das nach erfolgter Verpflichtung unterzeichnet zurückgegeben werden muss (ein Expl. Erhält der/die Verpflichtete).